## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe Badische Biographien

Heidelberg, 1.1875 - 6.1901/10(1935); mehr nicht digitalisiert

Zöpfl, Heinrich

urn:nbn:de:bsz:31-16275

## geinrich Böpfl,

ber berühmte Nachfolger C. G. Bacharia's auf bem Beibelberger Lehrftuhle bes Staatsrechts, wurde am 6. April 1807 als Sohn des Appellationsgerichts=Rathes Johann Baptift Bopfl zu Bamberg geboren. Den Glementarunterricht genoß er in München, wohin sein Bater als Dberappellationsgerichts=Rath versest murbe, den Gymnafialunterricht in Bamberg. Im April 1824 bezog er die Burgburger Universität und verblieb auf berselben bis zu seiner am 28. August 1827 erfolgten Bromotion. Um 14. November 1827 wurde er in Beibelberg immatrifulirt, hörte — furz vor Bangerow — die Berühmtheiten Thibaut, C. S. Zachariä, Mittermaier und habilitirte fich am 17. Auguft 1828 als Privatbozent. Bereits 1831 wurde er in das Spruchfollegium aufgenommen; 1838 zum außer= ordentlichen, 1842 zum ordentlichen Professor ber Juriftenfakultät ernannt. Mis solcher hat er sechsmal bas Defanat ber Fakultät verwaltet: Prorektor war er in dem Universitätsjahr 1849/50. Im Jahre 1850 sandte die Universität Bopfl als ihren Bertreter in die Erfte badifche Rammer, welche ihrerseits in bem gleichen Jahre ihn zu ihrem Abgefandten für bas Staatenhaus bes Erfurter Unionsparlamentes mahlte. Es war dies Bopfl's lettes praftifch-politisches Auftreten. In seinem afabemischen Lehrberufe bis Beihnachten 1876 unermublich thätig, ftarb er nach längerer Krantheit zu Beidelberg am 4. Juli 1877 nicht gang 2 Monate vor feinem 50jährigen Dottorjubilaum. - Bopfl ift vor Allem Universitätsprofessor gewesen und hat als solcher eine große Bahl juriftischer Disziplinen gelehrt, Rechtsencuflopabie, babifches Civilrecht, babifchen Civilprozeß, Rirchenrecht, Strafrecht, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, allgemeines und beutsches Staatsrecht, Lehenrecht, Rechtsphilosophie, Bolferrecht. Später hat er seine Bortrage auf die fünf gulett genannten Facher beschrankt. Um berühmteften und besuchtesten waren seine Borlefungen über Rechtsgeschichte und Staatsrecht, wie denn auch feine wichtigften literarischen Werke und praktisch-juriftischen Arbeiten fich auf ben Gebieten bes Staatsrechts, ber beutschen Rechtsgeschichte und bes mit letterer enge gusammenhängenden Brivat-Fürstenrechtes bewegen. Da nun aber — nach Mohls treffendem Ausspruche — die politische Gefinnung den Bubligiften charafterifirt, fo gilt es zunächft Bopfl's politische Grundanschauungen zu erkennen. — Durch Erziehung und Umgebung war Böpfl eine romantische Borliebe für bas heilige römische Reich deutscher Nation, eine tiefe Anhänglichkeit an die deutschen Dynaftieen, ein ftreng fatholisch- firchlicher, übrigens von Fanatismus ganglich freier Glaube eingeflößt. Rehmen wir hingu, daß Bopfl's Sorizont weit genug war, um Deutschland zu umspannen, daß er als Deutscher von entichieden füddeutschem Geprage fühlte, fo ift hiermit wohl der Schluffel gum Berftandnig feiner politifchen Gefinnung gegeben. Gin deutsch-fühlender Mann, dem fein fatholifder Glaube in pringipiellen Fragen des Rechtslebens als Leit= stern diente, konnte fich mit einer wesentlich historischen Rechtsauffaffung begnügen und biefe mußte - ber beutschen Bergangenheit zu Folge - subjettiv=indivi= dualistisch fein, ben Begriff bes erworbenen Rechtes voranstellen und weit ausbehnen, die landständische Monarchie als die vollfommenfte Berkörperung bes Staatsgedankens betrachten. Wohl hulbigte alfo Bopfl jener Grundanschauung hinfichtlich ber Organisation bes Staats, welche man im Bormarg als bie Aufrechthaltung bes monarchischen Pringips bezeichnete, aber andererseits war er doch tein Unhänger absoluter Fürstengewalt, sondern erachtete diefelbe für beschränft burch die auf historischer Tradition beziehungsweise neuerer fürstlicher Berleihung beruhenden erworbenen Rechte der Rirden oder fonftigen Rorporationen und der Unterthanen. Dag neuere Rechtsverleihungen der Fürsten ihm befto

8

11

8

=

e,

n

3

3

te

g

3

r

n

r

8

r

n

ef

t=

u

er

3

m

er

er

er

er

en

r;

n,

er

en

er

n.

m

m

ng

It=

ige

en

en

nd

er

nn

ge,

nn

he,

jer

sympathischer waren, je mehr fie ben Forderungen ber tatholischen Rirche entsprachen, bag in bem tatholischen Fürften fich ihm ber Staat am volltommenften darftellte, ift nach dem früher Erwähnten wohl felbstverständlich. Bon den im beutschen Bunde vereinigten Staaten war baber Bopfl die Prafibialmacht Defterreich ber weitaus sympathischfte; eine engere als volferrechtliche Ginigung Diefer Staaten aber erschien ihm - weil nur mit Zustimmung aller Bundesglieder rechtlich julaffig - thatfachlich unmöglich. Die Berfaffung bes weiland beutschen Bunbes hat daher nicht nur feinen gelehrteren, sondern auch feinen von ihrer pringipiellen Existenzberechtigung überzeugteren Kenner gehabt als Beinrich Böpfl; ber Bund war ihm zugleich eine Urt Prototyp fünftiger völkerrechtlicher Entwickelung. Gerade daß Bopfl's »Grundfate bes allgemeinen und fonstitutionell-monarchischen Staatsrechts in Deutschland, nebst einem Abriffe bes Bundesrechts« (erste Auflage 1841, fünfte Aufl. 1863), aus biesen Grundanschauungen heraus geschrieben find, verleiht bem Werke nach Ansicht bes Unterzeichneten feinen hiftorifchen Werth. Denn Bopfl's geschilberte Unfichten waren zu Bundeszeiten auf deutscher Erbe - felbft in Berlin bis 1861 - Die an maggebender Stelle vorherrichenden. Bopfl's Buch, zu welchem als Quellenwert G. von Mener's Corpus juris confoederationis germanicae, beffen britte Auflage Böpfl beforate. benützt werden fann, gibt uns also bas treueste Bild ber wirklichen bamaligen beutschen Staats= und Rechtszustände, wie benn auch Bopfl's juriftische Autorität eine in Bundestags-Kreisen allgemein anerkannte und häufig in Anspruch genommene mar. Uebrigens ift Bopfl, ber Mann gemäßigter und mit feinem praftifchen Blide verbundener fonfervativer Gefinnung, juriftifder Beirath nicht nur der Bundestags= Rreife, fondern des beutichen, ja gum Theile auch bes außerdeutschen hohen Abels gewesen. Denn wie bas Bundesrecht, so hatte auch bas durch die neueren, insbe= sondere beutschen Berfassungen in feiner Fortbauer garantirte Brivat-Fürstenrecht in unferer Beit feinen grundlicheren und gelehrteren Renner als Bopfl, ja man barf wohl neben Joh. Sat. Mofer Böpfl als ben größten und autoritatioften Renner biefes Rechtszweiges bezeichnen. Beugniß von diefer Gelehrfamkeit gibt insbesondere die 1853 erschienene Schrift: "Ueber hoben Abel und Cbenburtigkeit nach dem beutschen Reichs-Staatsrecht «. Daber wird auch auf bem Gebiete bes Brivat= Fürstenrechts Bopfi's Name am längften genannt, von feinen Unfichten am längften praftischer Gebrauch gemacht werben. - Bopfl hat felbst ein vollständiges Ber= zeichniß über die von ihm in den Jahren 1830 bis 1876 ertheilten nach hunderten gahlenden und nur zum Theile gedruckten Gutachten geführt, welche fürsten= und ftaatsrechtliche, abelige und fibeitommiffarische Berhaltniffe betreffen. Es mag genügen zu erwähnen, daß unter den Extrahenten diefer zum Theil in fremde Sprachen überfetten Butachten, das badifche, heffifche und oldenburgifche Fürstenhaus, die fpanische Ronigsfamilie, eine große Angahl beutscher Standesherren, 3. B. die vielgenannten Reichsgrafen Bentind, ferner die Stadt Frankfurt, fowie Bifdiofe und Erzbifdiofe fich befanden. Deben ihrem privatfürstenrechtlichen haben aber die genannten Butachten noch einen allgemeineren Werth für die Erfenntnig bes thatfächlichen Umfanges und ber thatfächlichen Bedeutung bes Begriffes verworbenes Recht aur Zeit ihrer Abfaffung. Referent muß fich verfagen, hier auf Gingelheiten einzugehen: aber bas brangt es ihn zu bemerken, daß die Unantaftbarfeit, welche in diefen Gutachten Privatrechtsverhaltniffen gugeschrieben wird, heut' zu Tage so wenig mehr Anerkennung finden dürfte, wie die Art und Weise, in welcher Bopfl die Grenglinie zwischen Privat= und öffentlichem Rechte zog, mit modernen Rechtsanschauungen vereinbar erscheint. Berade feine vielfach privatrechtliche Auffaffung öffentlicher Berhältniffe aber war es, welche Bopfl zu einem fo treffend ichildernden Siftorifer ber Rechtszustände bes germanischen - in den meisten deutschen Territorien erft 1806 beendeten -

Mittelalters qualifizirte; benn die privatrechtliche Auffaffung auch ber Rechtszustände der Gesammtheit ift urgermanisch. Böpfl's »Deutsche Rechtsgeschichte« (erfte Aufl. 1836, vierte Aufl. 1872) konnte sich daher durch eine Reihe von Borgugen auszeichnen, welche ihren großen Erfolg unter ber ftubirenden Jugend als einer burchaus berechtigten erscheinen laffen. Bohl fußt biefe Rechtsgeschichte auf Eichhorns gar nicht genug anzuerkennendem Werke: aber sie hat die Resultate ber Forschungen Gichhorn's so zu sagen ernüchtert, sie hat dieselben ferner zugänglicher gemacht, fie hat fie endlich mehr in's Detail ausgeführt. Wenn Bopfl die Rechtszustände unserer Bergangenheit mehrfach in einem weniger romantischen Lichte erscheinen läßt als Gichhorn, so hat die Treue des Bildes baburch wesentlich gewonnen. Die gahlreich in bie » Deutsche Rechtsgeschichte« eingefügten Quellencitate find bekanntlich mit vielem Geschick ausgewählt, fie führen den Anfänger in die mittelalterliche Quellenliteratur ein, fie regen zu weitergehenden Studien an. Befonders endlich hat Bopfl durch feine rechts= historifden Spezialforichungen Licht über manche bis babin buntel gebliebene Gebiete verbreitet. Golche Detailforschungen waren überhaupt eine Lieblings= beschäftigung unseres Autors und wir verbanten benfelben eine weitere Reihe miffenschaftlicher Leiftungen, von welchen die wichtigsten nunmehr zu erwähnen find. In direktem Busammenhange mit einer bereits 1839 publizirten Studie über »Das alte Bamberger Recht effeht die von Bopfl im Jahre 1842 veröffentlichte fritische Aufgabe ber peinlichen Halsgerichts-Ordnung Karl's V. fammt den »zur Familie ber Rarolina gehörigen Rechtsbüchern«, nämlich ber Bamberger und ber Brandenburgischen Salsgerichts- Ordnung von 1507 und 1516, sowie der beiden Projekte der Karolina von 1521 und 1529. Im Jahre 1876 hat Böpfl eine zweite synoptische Ausgabe ber genannten Rechtsbücher beforgt, welche von den Kriminaliften mit Freude und Dant begrüßt worden ift. Denn wie diese Ausgaben ein fritisches Spezialftudium der einzigen bedeutenden Gesetgebungsarbeit bes heiligen romischen Reichs beutscher Nation überhaupt erft ermöglicht haben, fo werben fie auch in Bufunft die Grundlage beffelben bleiben. Durch die 1856 erschienene Schrift »Die Ewna Chamavorum, ein Beitrag zur Kritit und Erläuterung ihres Textes« hat sich Böpfl dauernde Berdienfte um die Erläuterung biefes fleinen aber intereffanten Schöffenweisthums aus bem Unfange bes 9. Jahrhunderts erworben. Mit einer gewiffen Behag= lichkeit tonnte fich ferner Bopfl feiner Reigung gu hiftorifchen Spezialftubien hingeben in bem 1860-1863 in 3 Banden erschienenen Werke: »Alterthumer bes deutschen Reichs und Rechts«. Es muß genügen, hervorzuheben, daß uns hier neben einer Reihe höchft intereffanter Miniaturbilder aus dem Rechtsleben unferer Bergangenheit u. A. auch der Nachweis gegeben wird, wie die Jurisbiktionsbefugniffe der großen englischen Barone im 11. und 12. Jahrhundert genau dieselben waren wie diejenigen ber gleichzeitigen beutschen Dinghofherren. Bu biefem Resultate ift Bopfl gelangt burch eingehende und damals völlig neue Forschungen, welche zeither nach verschiedenen Seiten bin anregend gewirkt haben. Gin bauerndes Denkmal bewunderungswürdigen Fleifes und unermüdlichen Forschens und Gifers werden endlich bleiben Bopfl's glossarium germanicum, anglosaxonicum et latinum medii aevi, welche alphabetisch geordnet und in 217 Cartons aufgestellt, einen Schatz gelehrter Nachweisungen über ben Ginn mittelalterlicher juriftischer termini technici enthalten. Diese Gloffarien, welche Böpfl fein juriftisches Gebächtniß zu nennen pflegte, find burch die Liberalität ber badifchen Regierung für die Beidelberger Universitätsbibliothet erworben und somit der allgemeinen Benützung zugänglich gemacht worden. — Wir haben mehrfach Gelegenheit gehabt, auf Bopfl's Fleiß und unermubliche Thatigfeit bingumeifen, und biefe waren in ber That bes hochften Lobes würdig. Rur aus ihnen Babifche Biographicen III.

11

11

erklart fich die erstaunliche Fulle schriftstellerischer Leistungen, welche Bopfl neben einer angeftrengten afabemischen Lehrthätigkeit - gu ber fich in früheren Jahren gahlreiche und auch in fpaterer Beit noch gelegentliche Brivatifima gefellten erbracht hat und von benen hier nur die wichtigften aufgegählt werben fonnten. Bopfl fannte ben Segen ber Morgenftunde auch für wiffenschaftliche Arbeit. In einer Beriode, wo Borlefungen im Sommer um 6 Uhr Morgens gehalten murben, man also in Beibelberg früher aufstand wie gegenwärtig, war Böpfl boch ber Matinalften Giner. Gelbft im Binter hatte er vor bem Beginn feiner Borlesung um 8 Uhr Morgens oft schon 3 bis 4 Stunden lang wiffenschaftlich gearbeitet. - Geinen Bortragen pflegte Bopfl, der in der erften Salfte unferes Jahrhunderts herrschenden Sitte gemäß, ein Diftat gu Grunde gu legen, bei beffen Befprechung und Erläuterung er die erlahmende Aufmertfamteit feiner Buborer gerne durch einen Scherz aufzufrischen liebte. Seine Diftion war einfach, flar und den Phrasen abhold, Gigenschaften, welche auch den Stil feiner fchrift= ftellerifden Leiftungen charafterifiren. Wenn nun aber auch Bopft hauptfächlich als Theoretifer gewirft hat, so ist boch seine praftisch-politische Thätigkeit burchaus nicht zu unterschätzen gewesen, obschon sie wenig auf ben lauten Markt hinaus trat und der eigentlichen Agitation fich ftets enthielt. Go war die Berwaltung bes Beibelberger Prorettorats in den schwierigen Berhaltniffen der Universitätsjahre 1849/50 feine leichte Probe auf Bopfi's praktisch politische Ginficht. Weiter hat Bopfl praftisch = politischen Ginfluß genbt als Mitglied ber Ersten babifchen Rammer und bes Erfurter Staatenhaufes im Beginn ber fünfziger Jahre. Insbesondere war er damals bestrebt, zur Beruhigung ber Gemüther und jur Unnaherung von Defterreich und Breugen begiehungsweise gum Ginlenken Breugens in öfterreichische Bahnen beizutragen. - Der prattifche Ginflug ferner, ben Böpfl burch feine gahlreichen Rechtsgutachten auf die Geftaltung auch politisch wichtiger Rechtsverhaltniffe nahm, muß bei ber Stellung, welche ber hohe Abel noch immer im beutschen Reichsleben behauptet, sehr hoch angeschlagen werben. — Endlich verschmähte es Bopfl teineswegs, mit der Feder in die Entwickelung ihm am Bergen liegender politischer Fragen einzugreifen. Er schrieb zu diesem Ende Broschüren wie 3. B. die Schrift » Die Demofratie in Deutschland « 1. u. 2. Auflage 1853, sowie auch Zeitungsartitel, welche namentlich in die Frankfurter » Dberpoftamts-Beitung« und in die Augsburger »Allgemeine Zeitung « gegeben murben. Golde journaliftische Thatigfeit hat freilich fehr nachgelaffen feit ber Neugestaltung ber beutschen Dinge, wie fie durch die Ereigniffe von 1866 herbeigeführt, beziehungsweife angebahnt wurde. Denn mit bem neuen beutschen Staat fonnte fich Bopft fo wenig befreunden, wie ein überzeugter Anhanger bes ancien régime und ber Legitimität dies bem Frankreich von 1789 gegenüber vermochte. Böpfl's praktifchepubligiftische Wirksamkeit im neuen Deutschland bezog fich wefentlich auf die möglichste Erhaltung ber ihm fehr am Bergen gelegenen Rechte ber beutschen Standesherren, ein Beftreben, bon welchem insbesondere seine 1867 erschienene Schrift » Neueste Angriffe auf die ftaatsrechtliche Stellung ber beutichen Standesherrn« Beugniß gibt. Patriotischer Ginn hat Bopft endlich auch im neuen beutschen Reiche zuweilen veranlagt, bem Fanatismus ultramontaner Beigsporne einen Dämpfer aufzuseten. - 3m Um= gang war Bopfl von jener heiteren, manchmal humorifiifch gefärbten Unspruchs= lofigfeit, welche aus einer einheitlichen Weltanschauung und aus dem Bewußtsein redlich erfüllter Bflicht quillt. Ueber Bopfl's follegiales Berhalten herrichte ftets nur eine Stimme bes Lobes, mas besonders bemerkenswerth ift bei einem Manne, ber außerhalb aller Universitäts-Cliquen und -Claquen ftand. - Erholung von seinen angestrengten wiffenschaftlichen Arbeiten fand Bopfl im Rreife feiner Familie, in welcher ein schöner gefelliger Berfehr und insbesondere die edle Mufika allseitig gepflegt wurden. Der Berr bes Saufes ftrich hierbei bas Bioloncell mit

mehr als bilettantischer Kunst. — Blicken wir noch einmal zurück auf Zöpfl's Lebensschicksal, so können wir uns der Wahrnehmung nicht verschließen, daß dasselbe insofern ein tragisches gewesen ist, als Zöpfl — in eine llebergangsepoche nationalen Lebens gestellt — durch Erziehung, Umgebung und Glauben veranlaßt worden war, die Partei der Vergangenheit zu ergreisen. Aber wenn auch diese Thatsache vielleicht seinen Nachruhm vergänglicher macht, als man sonst wohl hätte erwarten dürsen — in der Anerkennung der vortrefslichen Eigenschaften des Gelehrten, Kollegen und Familienvaters Zöpfl sind die Mitlebenden einig gewesen. — H. Strauch.

## Nachträge und Berichtigungen.

Bassermann, Friedrich (Bb. I, S. 37 ff.) starb am 29. (nicht 23.) Juli 1855. Bauer, Karoline — Gräfin Broël-Plater — (Bb. II, S. 551) starb auf Billa Broëlberg bei Zürich am 18. Oktober 1877. Bgl. Karlsruher Zeitung 1877, Nr. 252 Beil.

Baumflark, Anton (Bb. I, S. 48 ff.). Auch die drei letten Lebensjahre, welche Baumftark vergönnt waren, hat er, in beständigem Rampfe mit Krankheit, gleichwohl in ununterbrochener Geiftesarbeit zugebracht. Im Jahr 1875 erschien seine »Ausführliche Erläuterung bes allgemeinen Theiles ber Germania des Tacitus« bei T. D. Beigel in Leipzig, ein Werk, bas auf 744 Seiten einen durchaus erschöpfenden Rommentar ber erften 27 Rapitel ber berühmten Taciteifchen Schrift enthält, wie er bis bahin in folch umfaffender Grundlichkeit zweifellos noch nicht vorlag. Diesem großen Werke, ber Frucht vieljähriger Studien, folgte zu Anfang des Jahres 1876 eine Ausgabe ber Germania unter bem Titel: »Cornelii Taciti Germania, befonders für Studirende erläutert«, ebenfalls bei Beigel. Diefe Bearbeitung ber Germania hat nicht nur das große Berdienft, daß hier ber Text feit langer Zeit wieder jum ersten Male in berjenigen forgfältigen Feststellung erscheint, wie ihn bie Sandichriften berechtigen und verlangen, fondern es bieten die beigefügten Erläuterungen jedem wiffenschaftlich Gebilbeten, ber lateinischen Sprache Rundigen Alles, was zum Berftandniß ber für uns Deutsche fo wichtigen Schrift bes römischen Siftoriters nothwendig und nütlich ift. Un biese Musgaben schloß fich unmittelbar die längst vorbereitete, ja abgeschloffene, in der Tacitus-Literatur wohl unerreicht baftebende « Deutsche Uebersetung ber Germania«, welche Baumftart unter feinen Augen bei Berder in Freiburg bruden ließ. Diefe in ihrer Urt flaffifche, vom Sauch ber Baterlandsliebe warm burchwehte Arbeit war die lette, beren Beröffentlichung er erlebte. Die Nachricht bon dem am 2. Februar 1876 erfolgten Tobe feines geliebten Gohnes Bermann. ber in Cincinnati, im Alter von 38 Jahren, ein furzes aber inhaltschweres Leben burch einen gottfeligen Tod fronte, brach bes Baters lette Rraft entzwei. Nach einem mehrwöchentlichen Rampf zwischen dem selbstbeherrschenden Geifte und bem dahinfinkenden Körper gab ihm, am 28. Marg 1876, ein Bergichlag die Freiheit der erlösten Beifter gurud. Der Name »Jefus « mar fein lettes Bort. Aus dem literarischen Nachlag und in lettwilligem Auftrag Anton Baumflarks erichien feine Lebensgeschichte, von ihm felbst verfagt und von